Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01.01.2009 fusioniert und bilden seit dem 01.01.2009 die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach § 14 GO).

Alle Gemeinden hatten für ihren Bereich Satzungen über die Erhebung einer Hundesteuer. Diese Satzungen behalten für die zurückliegenden Erhebungszeiträume bis zum 31.12.2009 Gültigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 GKAVO), für den Erhebungszeitraum ab dem 01.01.2010 gilt die nachfolgende Satzung einheitlich für das neue Gemeindegebiet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02. 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBI. Schl.-H. 2009 S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBI. Schl.-H. 2006 S. 278) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1)	Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für	gültig ab:
		01.01.2011
	a) für den ersten Hund	66,- €
	b) für den zweiten Hund	192,- €
	c) für jeden weiteren Hund	288,- €
	d) für jeden gefährlichen Hund	768,- €
	e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.536,- €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und /oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die in § 3 der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) des Landes Schleswig-Holstein als gefährliche Hunde allgemein ausgewiesen oder von den Ordnungsämtern im Einzelfall festgestellt sind sowie in jedem Fall Hunde der Rassen

- 1. American Staffordshire Terrier
- 2. Staffordshire terrier
- 3. Bullmastiff
- 4. Bullterrier
- 5. Dogo Argentino
- 6. Fila Brasileiro
- 7. Kaukasischer Ovtscharka
- 8. Mastiff
- 9. Mastino Napoletano
- 10. Mastino Espanol
- 11. Pitbull Terrier

sowie Hunde aus Kreuzungen mit den vorgenannten Hunderassen.

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden:
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Hunden, die von Forstdienstkräften, Herdenwächtern, Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern für den Forst-, Herden- und Jagdschutz verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Steuer bei gewerbsmäßigem Handel und Hundzucht

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, wenn die Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- 5. Blindenführhunden;
- 6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs.3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehaltes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, über die auf ihrem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben.

§ 11 Ermittlung der Steuerpflichtigen, Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten. Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung erforderlicher personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogener Daten auch aus folgenden Unterlagen zulässig:
 - Unterlagen der Meldebehörde, Anzeigen, Auskünfte, Mitteilungen und Hinweise von anderen Gemeinden, Ordnungsämtern, der Polizei, sonstigen Behörden, Bundeszentralregister, Tierschutzvereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Stellen
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken sowie die Übermittlung von Daten durch Dritte zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1. § 10 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
- 2. § 10 Abs. 2 Satz 1 die Haltung eines Hundes nicht abmeldet,
- 3. § 10 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerber/ des Erwerbers nicht angibt;
- 4. § 10 Abs.3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;
- 5. § 10 Abs. 4 Satz 1 die Hundesteuermarke bei Abmeldung des Hundes nicht abgibt,
- 6. § 10 Abs.4 Satz 3 als Halter/in ihre(n)/seine/n Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt:
- 7. § 10 Abs.5 die Haltung eines Kampfhundes nicht anzeigt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Westerland vom 30.11.1990, der Gemeinde Sylt-Ost vom 29.12.2004 und der Gemeinde Rantum vom 27.12.2004 in den zuletzt gültigen Fassungen zum 31.12.2009 außer Kraft.

Sylt, den 10.Dezember 2009

Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber Bürgermeisterin

Anhang

Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Sylt

Übersicht zum Erlass und zum Inkrafttreten der Satzung und der Nachträge

	Beschluss der Gemeindevertretung	Erlass	Bekannt- machung	Inkraft- treten
Satzung I. Nachtrag	09.12.2009 12.08.2010	10.12.2009 13.08.2010	15.12.2009 19.08.2010	01. Jan. 2010 01. Jan. 2011